

Satzung der "NVS NaturStiftung Südpfalz"

i. d. F. v. 13.07.2020

Präambel

Am 20. Januar 1961 wurde der Verein Bund für Vogelschutz Landau und Umgebung gegründet. Der Verein ist selbständig und an keine Organisation gebunden.

1991 erfolgte die Namensänderung in Naturschutzverband Südpfalz e.V., Sitz Landau in der Pfalz. Der Verein hat verschiedene rechtlich selbständige und unselbständige Ortsgruppen.

Mit der Stiftungsgründung verfolgt der Verein das Ziel des nachhaltigen Schutzes und der Pflege der Natur und der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt.

Neben der Einbringung des Stiftungsvermögens durch den Naturschutzverband Südpfalz e.V. und dessen Ortsgruppen erhalten auch ausdrücklich Bürger die Möglichkeit eigene Vermögenswerte als Zustiftung und Spende zu übertragen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- Die Stiftung führt den Namen "NVS NaturStiftung Südpfalz".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Landau in der Pfalz.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz sowie des Umweltschutzes (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
- (2) Die Stiftung setzt sich für den nachhaltigen Schutz und die Pflege der Natur und der freien Tier- und Pflanzenwelt ein. Es soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auch als Lebensgrundlage für den Menschen gefördert werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:
 - a) Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zum Zwecke des Naturschutzes und der naturnahen Landschaftspflege bzw. -gestaltung,
 - b) Ökologische Aufwertung, Betreuung und Pflege von Grundstücksflächen,
 - c) Schaffung von naturnahen Landschaftselementen in der Kulturlandschaft ,
 - d) Sensibilisierung f
 ür und Beratung zu einer ökologisch wertvollen Gestaltung und Pflege von Grundst
 ücken in öffentlicher und privater Hand,
 - e) Schaffung der Möglichkeit für Verursacher von Eingriffen im Sinne des Naturschutzgesetzes, geeignete Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto auszulösen, wenn der Verursacher selbst nicht für notwendige Ersatzmaßnahmen sorgen kann und auf Flächen der Stiftung getätigte oder noch vorzunehmende Entwicklungsmaßnahmen dem Eingriff als Kompensation zugeordnet werden können.

- f) nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken und die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen einer landwirtschaftlichen T\u00e4tigkeit zur Erhaltung der Kulturlandschaft in der S\u00fcdpfalz, Schonung der B\u00fcden und Erhaltung der Vielfalt landwirtschaftlicher Produkte, wie alter Obstsorten (o.\u00e4.). Die sich daraus ergebenden Erl\u00fcse sind vollst\u00e4ndig zur F\u00fcrderung von Naturschutz und Landschaftspflege zu verwenden.
- (4) Die Stiftung ist in aller erster Linie nicht fördernd, sondern selbst operativ tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft (= unantastbares Stiftungsvermögen) ergibt sowie
 - 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind möglich.
- (4) Sofern Grundstücksflächen in das Eigentum der Stiftung übergehen und soweit der Voreigentümer die Pflege und Bewirtschaftung dieser Flächen im Sinne des Stiftungszweckes übernehmen will, kann ihm dazu seitens der Stiftung das Recht eingeräumt werden (z. B. durch entsprechende vertragliche Vereinbarung).
- (5) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen verwalten, deren Zweck dem Zweck i. S. v. § 2 dieser Satzung entspricht.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben unabhängig von § 3 Abs. 3 der Satzung Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeit für die Stiftung entstehen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält pauschalierten Auslagenersatz, der wenn von ihm Räume für die Arbeit der Stiftung zur Verfügung gestellt werden auch die anteiligen Mietkosten umfasst.

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält für seinen Zeitaufwand und die Tätigkeiten für die Stiftung die sog. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

Sollten weitere Mitglieder des Vorstandes Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, gelten die Regelungen für das geschäftsführende Vorstandsmitglied für sie entsprechend (ggfls. anteilige Zahlung entsprechend der Aufgabenteilung).

Doppelmitgliedschaft ist nicht zulässig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- Die Vorstandsmitglieder werden durch den Stiftungsrat bestellt.
- (3) Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist möglich.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt worden ist.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzenden.
- (8) Vom Stiftungsrat bestellte Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen von diesem jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
 - die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - 2. die Entscheidung über die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 - die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal j\u00e4hrlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes des Naturschutzverbandes Südpfalz e.V. mit Sitz in Landau in der Pfalz sowie
 - b) den 1. Vorsitzenden der Vorstände der als eigene eingetragene Vereine firmierenden Ortsgruppen (vgl. § 8 der Satzung des Naturschutzverbandes Südpfalz e. V.),
 - c) denjenigen Personen, die als Mitglieder der nicht als e. V. firmierenden Ortsgruppen durch den Vorstand des Naturschutzverbandes Südpfalz e. V. mit Sitz in Landau in der Pfalz im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung in den Stiftungsrat berufen werden,
 - d) maximal 5 sachverständigen Personen aus den Bereichen Ökologie, Wissenschaft, Wirtschaft, Landwirtschaft, Recht oder Verwaltung, die durch den Vorstand des Naturschutzverbandes Südpfalz e.V. mit Sitz in Landau in der Pfalz im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung in den Stiftungsrat berufen werden,
 - e) maximal drei sonstige Personen, die durch den Vorstand des Naturschutzverbandes Südpfalz e.V. mit Sitz in Landau in der Pfalz im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung in den Stiftungsrat berufen werden.
 - f) auf Bitten des Stiftungsratsvorsitzenden durch jeweils einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung Germersheim, der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und der Stadtverwaltung Landau - als Vertreter der unteren Naturschutzbehörden (durch Entsendung in den Stiftungsrat).
- (2) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes des jeweiligen Vereines i. S. v. § 10 Abs. 1, Rd-Buchst. a) und b) kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung seines eingetragenen Vereines eine andere Person in den Stiftungsrat bestimmen. Sofern der 1. Vorsitzende des Vorstandes des jeweiligen Vereines i. S. v. § 10 Abs. 1, Rd-Buchst. a) oder b) im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung seines eingetragenen Vereines eine andere Person in den Stiftungsrat bestimmt hat und sich danach entscheidet, wieder selbst Mitglied im Stiftungsrat zu werden, endet die Mitgliedschaft der anderen, von ihm bestellten Person, sobald er sein Amt im Stiftungsrat antritt.
- (3) Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates ist m\u00f6glich (vgl. \u00a7 10 Abs. 1 Rd-Buchst c) d) und e)).
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder i. S. v. § 10 Abs. 1 Rd-Buchst c) d) und e) beträgt fünf Jahre.
- (5) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied i. S. v. § 10 Abs. 1 Rd-Buchst c), d) oder e) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gem. § 10 Abs. 1 Rd-Buchst c), d) oder e) bestellt werden.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder i. S. v. § 10 Abs. 1 Rd-Buchst c), d) und e) bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis neue Stiftungsratsmitglieder bestellt worden sind.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) In den Stiftungsrat berufene Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 Rd-Buchst c) d) und e) können jederzeit aus wichtigem Grund durch den Vorstand des Naturschutzverbandes Südpfalz e. V. mit Sitz in Landau in der Pfalz im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung abberufen werden. Sodann kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt werden.

- (9) Sofern sich der Naturschutzverband Südpfalz e.V. mit Sitz in Landau in der Pfalz auflösen sollte, gehen dessen Rechte und Pflichten aus der Stiftungssatzung auf den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz über. Der 1. Vorsitzende dieses Vereines wird dann Mitglied des Stiftungsrates i. S. v. § 10 Abs. 1 der Stiftungssatzung.
- (10) Sofern sich einer oder alle der als eigene eingetragene Vereine firmierenden Ortsgruppen (vgl. § 8 der Satzung des Naturschutzverbandes Südpfalz e. V.) auflösen sollten, wird kein entsprechendes Ersatzmitglied für den Stiftungsrat geschaffen. Insofern reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates dann entsprechend.
- (11) Sofern sich eine oder alle der als nicht als e. V. firmierenden Ortsgruppen (vgl. § 8 der Satzung des Naturschutzverbandes Südpfalz e. V.) auflösen sollten, wird kein entsprechendes Ersatzmitglied für den Stiftungsrat geschaffen. Insofern reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates dann entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört insbesondere:
 - die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 - die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 - 3. die Beratung des Stiftungsvorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 - 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen i. S. v. § 13 der Satzung und
 - 5. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat der Stiftung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Vorstand und Stiftungsrat können zusammen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung einstimmig die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die diesbezügliche Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat an der gemeinsamen Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Anericannt am: 0 8. OKT. 2 0 2 0

Sign Dientifellung